



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. Januar 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 2 / 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Entgeltordnung für das Volkshaus Röhlinghausen Fassung vom 1. Januar 2022	2
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße -	6
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 270 – FunkenbergQuartier Ost –	9
Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2022	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Serkan Yilmaz	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Serkan Yilmaz	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Habib Haj Amin	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Tiras Dmytriv	12

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**Entgeltordnung für das Volkshaus Röhlinghausen
Fassung vom 1. Januar 2022**

Mieten

I. Sport-Kultur-Freizeitbereich

	ganzer Saal	2/3 Saal	1/2 Saal	1/3 Saal	Gruppenraum
a) Kursangebote gemeinnütziger Vereine, Stadtteiltreffs, Selbsthilfegruppen, Mitglieder Stadtjugendring etc.	8 Euro pro Stunde	5 Euro pro Stunde	4 Euro pro Stunde	3 Euro pro Stunde	2 Euro pro Stunde
b) Kursangebote durch Vereine mit Krankenkassen, kommerzielle Anbieter	21 Euro pro Stunde	15 Euro pro Stunde	11 Euro pro Stunde	8 Euro pro Stunde	5 Euro pro Stunde

II. Veranstaltungen

**Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Vereinsfeiern, gesellige Veranstaltungen, Familienfeiern, Heimattreffen und
Parteiveranstaltungen**

	ganzer Saal	2/3 Saal	1/2 Saal	1/3 Saal	Gruppenraum
bis zu 4 Stunden	140 Euro	95 Euro	80 Euro	45 Euro	25 Euro
bis zu 8 Stunden	210 Euro	140 Euro	120 Euro	70 Euro	35 Euro

ganzer Saal 378 Personen an Tischen und Stühlen
 2/3 Saal ca. 220 Personen an Tischen und Stühlen
 1/2 Saal ca. 150 Personen an Tischen und Stühlen
 1/3 Saal ca. 100 Personen an Tischen und Stühlen

III. Sondermietvereinbarungen zwischen 300 und 1100 Euro

Art der Veranstaltung, Zeitpunkt, Reinigungsaufwand, Personaleinsatz-

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Modeschauen | 310 Euro pro 8 Stunden |
| b) Verkaufsveranstaltungen, Märkte, Ausstellungen | 620 Euro pro 12 Stunden |
| c) Blutspenden | 310 Euro pro 8 Stunden |
| d) Body Building | 310 Euro pro 8 Stunden |
| e) Tieraussstellungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand | 1140 Euro pro 8 Stunden |
| f) unbestuhlte Musikveranstaltungen | 980 Euro pro 8 Stunden |
| g) Karnevalsveranstaltungen (erhöhter Reinigungsaufwand) | 310 Euro pro 12 Stunden |
| h) Theater, Shows, Konzerte u.a. | 310 Euro pro 8 Stunden |

IV. Kegelbahn

7 Euro pro Stunde

Nebenkosten

1. Zeitzuschläge

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Verlängerung der Mietzeit | 10 % vom Grundentgelt pro Stunde
(nur bei Veranstaltungen über 8 Stunden) |
| b) Vor-und Nachbereitungszeiten | 22 Euro je Stunde |

2. Personalkosten

17,50 Euro je Stunde / je Person

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen bis | 50 Plätze | 20 Euro |
| | 100 Plätze | 40 Euro |
| | 150 Plätze | 60 Euro |
| | 200 Plätze | 80 Euro |
| | 250 Plätze | 100 Euro |
| | 300 Plätze | 120 Euro |
| | über 300 Plätze | 140 Euro |

- 3. Küchennutzung 20 Euro pro Veranstaltung
- 4. Hochkühlschrank und Kühltruhe je 12 Euro
- 5. Musikeinspielung 12 Euro
- 6. Verkaufsstand 30 Euro
- 7. Abfuhr von Dekoration 50 Euro
- 8. Reinigungspauschale bei Veranstaltungen

Eigenbewirtung	Saal	Gastronomiebewirtung
60 Euro	1/3 Saal	30 Euro
120 Euro	1/2 Saal	60 Euro
150 Euro	2/3 Saal	75 Euro
180 Euro	ganzer Saal	90 Euro

- 9. Fernsehgerät und Videorecorder je 18 Euro
- 10. kleine Leinwand je 10,50 Euro
große Leinwand 20 Euro
- 11. mobile Musikanlage, Saalbeschallung 30 Euro
große Musikanlage 60 Euro
Beamer 40 Euro

Kaution

Ganzer Saal	250 Euro
2/3 Saal	200 Euro
1/2 Saal	150 Euro
1/3 Saal	100 Euro
Gruppenräume	50 Euro
Küche u. Geschirr	75 Euro
Fernsehgerät und Videorekorder, mobile Stereoanlage	75 Euro
Mikrofon	25 Euro
Leinwand	25 Euro

Entgelte für die Ausleihe von Inventar

Bühnenteile	10 Euro pro Tag und Bühnenteil
Garderobe	5,20 Euro pro Tag und Garderobenteil
Stehtische	3,10 Euro pro Tag und Tisch
Gläser 0,3 l (120 Stück)	10 Cent pro Glas (bei Verlust 60 Cent)
Recorder, Medizin-, Sitzbälle, Schwungtuch, Fallschirm, Raupentuch, dicke Matten	jeweils 2,60 Euro
Steps	5,20 Euro
alle anderen Geräte	jeweils 1 Euro pro Nutzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Volkshaus Röhlinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 23.12.2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße -

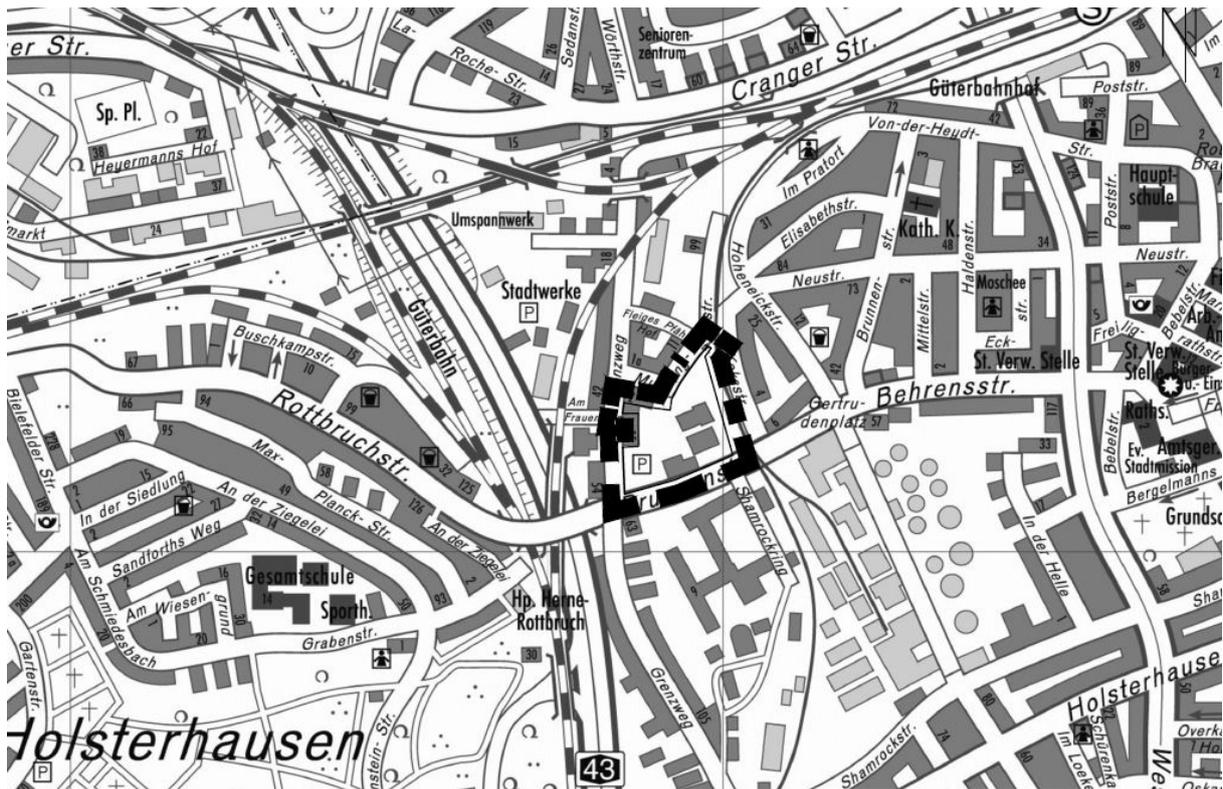
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße - mit Entwurfsstand vom 25.10.2021 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen."

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße - befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst die Flurstücke 89, 90, 91, 147, 253, 371 und 372 (tlw.), Flur 2, in der Gemarkung Herne. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Mulvanystraße, die Grundstücke Mulvanystraße 2, 4, 6, 8 und Grenzweg 45 sowie im nördlichen Bereich des Flurstücks 372 durch eine in Richtung Südost um ca. 40 Grad abknickende rund 16 m lange Linie,
- im Osten durch das Flurstück 243,
- im Süden durch die Brunnenstraße sowie das Flurstück 254 und
- im Westen durch den Grenzweg sowie die Grundstücke Grenzweg 49, 51, 53 und 55.

Die Lage des Plangebiets im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die städtebauliche Planung gliedert das Plangebiet in drei Teilbereiche, die für unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte vorgesehen sind.

Der westliche Teil des Plangebiets wird für eine wohnbauliche Entwicklung vorgehalten werden. Hier ist die Errichtung von zwei viergeschossigen und drei dreigeschossigen Wohngebäuden geplant, die jeweils noch mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss ausgestattet werden können. Bei den Wohngebäuden handelt es sich um Mehrfamilienhäuser, in denen insgesamt rund 90 Wohneinheiten untergebracht werden.

Im südlichen Teil des Plangebiets sollen die bestehenden, bislang gewerblich genutzten Gebäude (ehemaliges Rechenzentrum) auch künftig zur Unterbringung von Servern und Großrechnern und weitere gewerbliche Nutzungen, wie beispielsweise Büros, genutzt werden. Eine Sanierung im Hinblick auf die künftigen Nutzungen wird durch die Investorin erfolgen.

Der östliche Planbereich wird künftig ebenfalls für wohnbauliche Zwecke genutzt. Auch in diesem Teilbereich ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, bestehend aus Gebäuden mit drei Vollgeschossen und einem weiteren Staffelgeschoss mit insgesamt rund 60 Wohneinheiten, geplant. Zur Erschließung der geplanten Wohnhäuser in diesem Teil des Plangebiets ist die bereits vorhandene Erschließungsstraße zu ertüchtigen und in nördlicher Richtung zu verlängern.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW) aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen neuen öffentlichen Erschließungsstraße. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW erfolgen muss. Der Bebauungsplan begründet folglich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, so dass die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB gegeben sind.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

24.01.2022 bis zum 25.02.2022

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Sollte der Eingangsbereich während dieses Zeitraums aus unvorhergesehenen Gründen nicht zugänglich sein wird am Eingang ein Hinweisschild angebracht. Diesem ist zu entnehmen wo die Planunterlagen einsehbar sind.

Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 262 - Brunnenstraße / Mulvanystraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

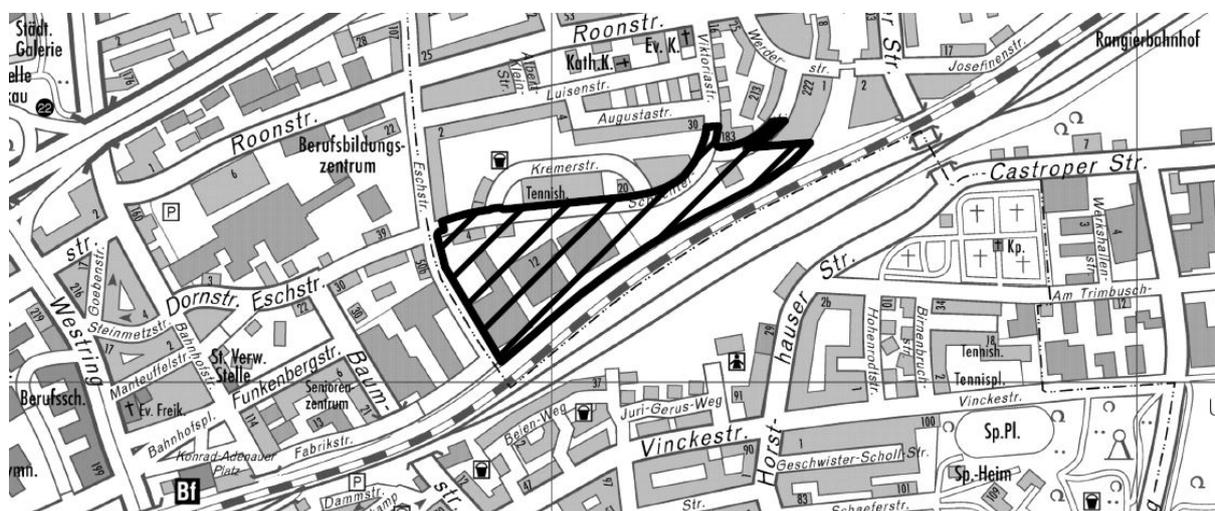
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 270 – FunkenbergQuartier Ost –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270 – FunkenbergQuartier Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt an der westlichen Grenze des Stadtbezirks Sodingen nahe der Herner Innenstadt und des Bahnhofs. Er wird im Norden durch die Schüchtermannstraße, im Osten durch das Grundstück Schüchtermannstraße 180, im Süden durch die Bahntrasse zwischen Herne und Castrop-Rauxel und im Westen durch die private Verlängerung der Eschstraße nach Süden begrenzt.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die Stadt Herne sieht eine große Chance darin, sich in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung als Teil des andauernden Strukturwandels zu profilieren. Ergänzend soll das Plangebiet nach wie vor um Angebote der Segmente Wohnen, Dienstleistungen und innovatives Gewerbe als Nutzungsmischung ergänzt werden. Das so neu entstehende Quartier, das zukünftig unter dem Label „FunkenbergQuartier“ geführt wird, beinhaltet das Potenzial eines nachhaltigen Schlüsselimpulses für die gesamte Herner Innenstadt und darüber hinaus. Zudem stellen die öffentliche Erschließung des Plangebiets sowie Sicherung und Herstellung verschiedener öffentlicher Freiflächen ein Planerfordernis dar.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270 – FunkenbergQuartier Ost – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2022

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2014 (GV. NRW 2014 S. 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2022 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Voraussetzung ist dabei die Zulässigkeit und Einhaltung der Vorgaben nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden Entscheidung des Krisenstabs der Stadt Herne

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

- a) schriftlicher Teil: Mittwoch, 20. April 2022, 15.00 Uhr in Herne
- b) mündlich-praktischer Teil: Donnerstag, 21. April 2022 in Herne
- c) jagdliches Schießen: Freitag, 22. April 2022 in Bochum

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (19. Februar 2022) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadt-grün, als untere Jagdbehörde, Meesmannstr. 9, 44625 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,00 € und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € (insgesamt 250,00 €) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer 51057 0000000 3450 - Jägerprüfung einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 863/2004

Herne, 03. Januar 2022

Der Oberbürgermeister: i.V. Merkendorf, Stadtrat
- untere Jagdbehörde -

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Serkan Yilmaz

Letzte bekannte Anschrift: Bochumer Str. 236 A, 44625 Herne.

An Herrn **Serkan Yilmaz** (geboren 12.03.1983) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.006465 vom 06.01.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 07.01.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Serkan Yilmaz

Letzte bekannte Anschrift: Bochumer Str. 236 A, 44625 Herne.

An Herrn **Serkan Yilmaz** (geboren 12.03.1983) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.006464 vom 06.01.2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 06.01.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Habib Haj Amin

Letzte bekannte Anschrift: Wannerstr. 4, 44649 Herne.

An Herrn **Habib Haj Amin** (geboren 31.12.1983) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.006425, 31.08.01-07.00642, 31.08.01-07.006426 und 31.08.01-07.006427 vom 30.11.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10.01.2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Tiras Dmytriv

Für Herrn **Tiras Dmytriv**, zuletzt wohnhaft Bratislavska 431/45 in SK-01001 Zilina, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 26.10.2021, Aktenzeichen 83241217/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag - Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.01.2022